



Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich [Sonntags]
in der Stärke eines halben Bogens.

Neustadt o/s., den 12. Juli.

[Pränumerationspreis 20 Sgr.
für das ganze Jahr.]

Berordnungen und Bekanntmachungen.

Die von Preussischen Unterthanen zum Zwecke des Aufenthaltes in den durch die Gothaer Convention vom 15. Juli 1851 vereinigten Staaten nachzusuchenden Heimathsscheine, welche seither von den Königl. Regierungen allein ausgefertigt werden durften, sollen nach einem Erlasse des Herrn Ministers des Innern vom 22. v. M. fortan in denjenigen Fällen, in welchen der Extrahent

1) innerhalb Landes geboren und

2) in dem Verwaltungsbereiche der ausfertigenden Kreis- oder Lokalbehörde vermöge seiner Herkunft oder des von ihm aufgeschlagenen Domicils ortsangehörig ist,

auf von der betreffenden Königlichen Regierung vollzogenen Blanquets und in deren Auftrage von dem Königl. Landrath desjenigen Kreises, innerhalb dessen der Extrahent ortsangehörig ist, oder sich zuletzt aufgehalten hat, ausgefertigt werden, wogegen Heimathsscheine für Individuen, bei welchen die obengedachten Voraussetzungen nicht zusammentreffen, auch künftighin bei der unterzeichneten Königl. Regierung selbst auszufertigen sind.

Nachdem wir hiernach die Königlichen Landräthe unseres Verwaltungsbezirks mit der entsprechenden Anweisung und den erforderlichen Heimathsscheinblanquets versehen haben, bringen wir Vorstehendes zur Nachachtung in vorkommenden Fällen zur öffentlichen Kenntniß.

Doppeln, den 18. Juni 1862.

Königliche Regierung.

Am 7. October 1861 ist auf der Grenze zwischen Nieder-Hermsdorf, Neu-Sorge und Bielis im Kreise Meisse in einem Graben der Leichnam eines jungen Mannes im Alter von etwa 20 bis 24 Jahren aufgefunden worden. Derselbe hatte eine Größe von 5 Fuß 5 Zoll, eine kräftige Muskulatur, ein kleines Gesicht von runder Form, einen leichten Anflug von Barthaaren auf der Oberlippe und war nur mit einem Hemde von ganz grober Beinwand bekleidet. — Unweit desselben lagen eine ziemlich guterhaltene Mütze von blauem Tuch, ein Riemen von schwarzem Leder, ein weißes Vorhemdchen, zwei hunte Bilder, wie man sie auf Pfefferkuchen aufgeklebt zu finden pflegt und eine lilla Schürze von baumwollenem Zeuge, anscheinend von einem nicht allzugroßen Frauenzimmer herrührend. Dieser Mensch ist durch wiederholte Schläge auf den Kopf, welche den Schädel ganz zertrümmert haben, getödtet worden. — Die bisherigen Nachforschungen nach dem Urheber und den näheren Umständen dieses Verbrechens sind bisher ohne Erfolg geblieben. Von Seiten der unterzeichneten Königl. Regierung wird deshalb Demjenigen, welcher den Thäter zur Anzeige der Behörde bringt, so daß derselbe zur Bestrafung gezogen werden kann, eine Belohnung von fünfzig Thalern zugesichert.

Doppeln, den 22. Juni 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 88. Betr. die Bauten auf dem platten Lande.

Nach dem Reglement vom 9. Dezember 1822 § 45 u. f. dürfen auf dem platten Lande neue Gebäude:

1. Nur in einer Entfernung von etwa 8 Ruthen von den Nachbargebäuden und wenigstens 30 Fuß von den eigenen Gebäuden des Bauenden errichtet werden.
2. Mit den Wohngebäuden sollen keine Wirthschaftsräume (Ställe, Siedekammern, Scheunen, Schuppen u.) unter demselben Dache verbunden sein.

3. Auch

3. Auch sollen sämtliche Gebäude, wenn sie nicht bedeutend weit von einander abstehen, nach § 55 l. c. mit Endbrandgiebeln, bis in die Spitze des Daches reichend, versehen werden.

4. Nach § 55 u. f. soll, selbst wenn die oben erwähnten Entfernungen vorhanden sind, vollständiger Massivbau sowohl für die Wohnhäuser, als auch für die Wirthschaftsgebäude, die Regel bleiben und kann die Errichtung hölzerner Umfassungswände erst dann gestattet werden, wenn entweder die zum Massivbau erforderlichen Materialien gar nicht in der Nähe zu finden, oder sehr sparsam vorhanden sind, oder nur mit bedeutenden, die Kräfte des Bauenden übersteigenden Kosten herbeigeschafft werden können.

5. Zu dem in der Regel zu fordernden vollständigen Massivbau gehört auch die massive Bedachung der Gebäude (Flachwerk-, Schiefer- oder Metallbedachung) und ist nur bei den Wirthschafts-Gebäuden die mit besonderer Sorgfalt ausgeführte Lehmschindelbedachung, nicht aber die gewöhnliche Stroh- und Schindelbedachung, nachgelassen.

Die Erlaubniß zu Abweichungen von vorstehenden Vorschriften soll nach § 54 l. c. durch das Königliche Landrathsammt bei der Regierung nachgesucht werden.

Dergleichen Abweichungen haben allerdings bei den ungünstigen Verhältnissen eines großen Theils unseres Verwaltungsbezirks bald wegen der gänzlichen Mittellosigkeit der Bauenden, bald wegen Mangels des erforderlichen Raumes auf den Gehöften derselben und wegen Mangels anderer geeigneter Bauplätze in oder bei den Dörfern, häufig gestattet werden müssen. Aus diesen Gründen ist nach den Umständen bald der Holzbau, bald Schindel- oder Strohdachung, bald der Zusammenbau der Wohn- und Wirthschaftsräume von uns ausnahmsweise genehmigt worden.

Immer aber haben wir solche Ausnahmen von den Bestimmungen des angezogenen Reglements nur dann zugelassen, wenn dadurch die Feuersicherheit des neuen und der umliegenden Gebäude nicht gefährdet schien, weshalb die Anträge auf Gestattung von Schindel- oder Strohdächern in der Regel zurückgewiesen, dagegen die Gesuche um ausnahmsweise Genehmigung hölzerner Umfassungswände meist bewilligt sind, da die letzteren nach den bisherigen Erfahrungen die Feuersicherheit weniger gefährden, als die Schindel- und Strohdächer. Ebenso ist, wenn wegen Mangels an Raum oder wegen Mittellosigkeit des Bauenden zur Ersparung von Kosten die Vereinigung der Wohn- und Wirthschaftsräume unter demselben Dache nachgesucht wurde, der Zusammenbau immer nur unter der Bedingung gestattet, daß zwischen den Wohn- und Wirthschaftsräumen ein öfFnungsloser, über das Dach hinausragender massiver Brandgiebel errichtet werde. Schindel- und Strohdächer endlich sind aus den vorstehend angeführten Gründen, selbst im Falle der Mittellosigkeit des Bauenden, immer nur dann genehmigt worden, wenn die oben sub Nr. 1 erwähnten Entfernungen vorhanden waren und also das neue Gebäude wenigstens 30 Fuß von den eigenen Gebäuden des Bauenden und mindestens 8 Ruthen von den Gebäuden des Nachbarn entfernt lag.

Für 2 Kategorien der vorstehend gedachten Ausnahmefälle haben wir bereits früherhin die Königl. Landrathsammt ermächtigt, die Genehmigung ohne weitere Anfrage nach eigenem Ermessen selbstständig zu ertheilen. Zunächst ist nämlich durch die im Amtsblatt publicirte Verordnung vom 6. October 1842 in denjenigen Fällen, wo bei Neubauten die oben sub Nr. 1 angegebenen Entfernungen nicht beachtet werden können, den Herren Landrathen die Befugniß eingeräumt, selbstständig geringere Entfernungen, jedoch nur unter der ausdrücklichen Bedingung zu gestatten, daß die neuen Gebäude massiv gebaut und massiv gedeckt werden; indeß wurden von dieser Erlaubniß die Scheuern ausgeschlossen und blieb deren Genehmigung bei geringerer Entfernung unter allen Umständen uns vorbehalten. Sodann sind die Herren Landräthe durch unsere Circular-Berfügung vom 18. April 1847 noch ermächtigt worden, von der Errichtung massiver Umfassungswände dann abzustehen, wenn die vorgeschriebenen Entfernungen vorhanden sind und der Bauende sich wenigstens zu einer massiven Bedachung des Gebäudes verpflichtet. Bei allen übrigen Ausnahmefällen dagegen war bisher, nach wie vor, unsere ausdrückliche Genehmigung erforderlich.

Indeß wollen wir von jetzt ab den Königlichen Landrathsammt die Befugniß einräumen, auch bei den übrigen Ausnahmefällen nach den Umständen die Genehmigung selbstständig zu ertheilen, indem wir zuversichtlich erwarten, daß die Herren Landräthe die hierbei von uns befolgten, vorstehend zusammengestellten Grundsätze durch die langjährige Praxis sich völlig angeeignet haben. Wir müssen hierbei aber zugleich die Erwartung aussprechen, daß nunmehr auch die Königlichen Landrathsammt nur nach jenen Grundsätzen unabweiçbar verfahren und keinen Bau gestatten werden, welcher darnach nicht zulässig erscheint. Für die Gestattung von Bauten, welche nach jenen Grundsätzen als feuergefährlich zu bezeichnen sind, werden wir die Herren Landräthe persönlich verantwortlich machen und jede von ihnen genehmigte Verletzung der Feuersicherheit streng ahnden. Ueberhaupt müssen im Allgemeinen die angeführten Bestimmungen des Reglements vom 9.

Den
nen
hen
Abn
hier
art
der
repa
merf
find.
hen
6.
7.
nung
8.
und a
9.
sehes
10.
vention
Februc
gesetzbl
11.
vom 9.
1854. p
Nr. 89.
De
das Reg
gehen m
Postbeh
Bo
zur Be
der f
Ueb
mit zur a
im Bau b
Boßstraße
Worf
9

Dezember 1822 die Regel bleiben und dürfen die erwähnten Ausnahmen, selbst wo sie an sich zulässig erscheinen, nicht ohne die dringendste Noth gestattet werden.

Die Königl. Kreisbaubeamten sind gleichzeitig von uns angewiesen, die Befolgung der hier ausgesprochenen Grundsätze zu überwachen und die bei Gelegenheit ihrer Reisen etwa wahrgenommenen unzulässigen Abweichungen uns sofort zur weiteren Veranlassung anzuzeigen.

Was vorstehend von den Neubauten gesagt ist, gilt auch von allen Haupt-Reparaturen und werden hierunter solche Reparaturen verstanden, durch welche ein erheblicher Theil des Gebäudes hinsichtlich der Bauart oder des Materials eine wesentliche Veränderung, beziehungsweise Erneuerung erleidet, oder durch welche der wesentliche Zweck des Gebäudes verändert wird. Bei Stroh- und Schindeldächern ist es als eine Hauptreparatur anzusehen, wenn mehr als ein Ahtel der Dachfläche ergänzt, resp. neu gedeckt werden soll und bemerken wir hier noch, daß Lehmschindel- oder Lehmschobendächer nicht als massive Bedachung zu betrachten sind.

Zur leichteren Uebersicht der außer den vorstehenden Bestimmungen weiter hier einschlagenden polizeilichen Vorschriften verweisen wir

6. In Betreff der Errichtung von Gebäuden an Chausseen auf unsere Amtsblatt-Berord. v. 30. Juli 1827.

7. In Betreff der Errichtung von Gebäuden in der Nähe der Eisenbahnen auf unsere Amtsblatt-Berordnungen vom 20. Dezember 1847 und 4. April 1848.

8. In Betreff der Bauart bei Holzbauten auf § 57 des angezogenenen Reglements vom 9. Dezember 1822 und auf unsere Amtsblatt-Berordnung vom 26. October 1843.

9. Auf die §§ 27 bis 30 des wegen neuer Ansiedelungen durch die Gesetzsammlung S. 31 erlassenen Gesetzes vom 3. Januar 1845 und §§ 11 bis 13 des Gesetzes vom 24. Mai d. J.

10. In Betreff der Anmeldung und Genehmigung der Bauten und in Betreff der Bestrafung der Conventionsen auf die Amtsblatt-Berordnungen vom 14. November 1837, 24. Februar 1842, 2. März 1842 und 2. Februar 1843, so wie auf unsere Circular-Befugung vom 31. Januar 1842 und die Bestimmung des Strafgesetzbuchs § 345 Nr. 12.

11. In Betreff der Reetablisementsbauten nach einem größeren Brande auf §§ 48 bis 53 des Reglements vom 9. Dezember 1822 und auf unsere Circular-Befugung vom 13. November 1843.

Dppeln, den 20. September 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Den ländlichen Polizei-Verwaltungen bringe ich vorstehenden bereits im 15. Stücke des Kreisblattes pro 1854. publicirten Regierungs-Erlaß hierdurch in Erinnerung.

Neustadt, den 8. Juli 1862.

Der Königliche Landrath.

Nr. 89. Betr. die Portofreiheit in Staats-Angelegenheiten.

Obgleich ich die Ortsbehörden des Kreises unterm 19. v. M. (Kreisblatt-Bekanntmachung Nr. 80) auf das Regulativ vom 3. Februar d. J. noch besonders aufmerksam gemacht und angewiesen habe

„den Portofreiheits-Bemerk ihrer Berichte in Dienst-Angelegenheiten zu beglaubigen“
gehen mir noch täglich Berichte zu, auf welchen die Beglaubigung fehlet und welche daher von den Königl. Postbehörden austarirt werden.

Vom 15. d. M. ab werde ich die unvollständigen Couverts der absendenden Behörde zur Bezahlung des verursachten Postporto's zurücksenden.

Neustadt, den 10. Juli 1862.

Der Königliche Landrath.

K u n d m a c h u n g

der schlesischen k. k. Landesregierung wegen Auflassung der Zollstraße von Jägerndorf nach Türmiz, Ueber Ersuchen der k. k. mähr.-schles. Finanz-Landes-Direktion in Brünn vom 13. Juni c. wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß mit Ende Juni 1862 als dem Zeitpunkte der Vollendung der im Bau begriffenen Zollstraße von Jägerndorf nach Petrowiz der Weg von Jägerndorf nach Türmiz als Zollstraße für den zollpflichtigen Verkehr aufgelassen wird. Troppau, den 18. Juni 1862.

Vorstehende Bekanntmachung veröffentliche ich im Auftrage der Königl. Regierung zu Dppeln.

Neustadt, den 6. Juli 1862.

Der Königliche Landrath.

Berlin.

Die Ferien bei dem unterzeichneten Gerichte beginnen am 21. Juli d. J. und dauern bis 31. August c. einschließlich. Während dieser Zeit kommen nur solche Geschäfte zur Bearbeitung, welche gesetzlich einer Beschleunigung bedürfen und werden an Gerichtsstelle während der Erndtferien deshalb nur solche Gesuche, welche derartige Geschäfte betreffen, aufgenommen werden.

Die Partheien und Rechtsanwälte haben während der gedachten Zeit alle Anträge und Gesuche in nicht schleunigen Sachen sich zu enthalten. Schleunige Gesuche müssen als solche begründet und als „Feriensache“ bezeichnet werden.
 Neustadt, den 7. Juli 1862. Königliches Kreis-Gericht.

Es ist eine langstielige Holzart als muthmaasslich gestohlen in Beschlag genommen worden. Der Eigenthümer kann sie hier in Empfang nehmen.

Ober-Glogau, den 3. Juli 1862.

Die Polizei-Verwaltung.

In Ober-Glogau verkaufen die Bäcker ihre Backwaaren und zwar für 1 Sgr. zum nachstehenden Gewicht:

J. Bernard	1 Pfd.	28 Loth Brot und 16 Loth Semmel.	A. Kossubek	1 Pfd.	28 Loth Brot und 16 Loth Semmel.
E. Burezyf	4 "	4 " " " 18 " "	Schneider	" "	" " " " 16 " "
M. Czichon	1 "	" " " " " " "	J. Schwanger	" "	" " " " 17 " "
F. Gerlich	" "	27 " " " " 18 " "	G. Schwanger	" "	" " " " 18 " "
S. Jäsche	1 "	" " " " " " "	J. Thiel	" "	" " " " 16 " "
R. März	1 "	2 " " " " " "	Preß	1 "	" " " " 16 " "
S. Klose	" "	24 " " " " 16 " "	E. Lampart	1 "	" " " " 16 " "

Der Magistrat.

Ober-Glogau, den 7. Juli 1862.

In Bütz verkaufen die Bäcker ihre Backwaaren und zwar für 1 Sgr. zum nachstehenden Gewicht:

August Arlt	1 Pfd.	6 Loth Brot und 20 Loth Semmel.	Em. Rotter	1 Pfd.	2 Loth Brot und 18 Loth Semmel.
G. Forell	1 "	12 " " " " 20 " "	Aug. Spottke	" "	" " " " 18 " "
L. Gornig	1 "	4 " " " " " "	Joh. Zielonka	1 "	8 " " " " 20 " "
J. Hahn	1 "	6 " " " " " "			

Der Magistrat.

Bütz, den 8. Juli 1862.

Wöchentliche Uebersicht der Getreide-Marktpreise.

No.	Der Preuß. Scheffel.	Neustadt, den 8. Juli 1862.			Ober-Glogau, den 4. Juli 1862.			Bütz, den 7. Juli 1862.									
		Höchster. rtl. sg. pf.	Mittler. rtl. sg. pf.	Niedrig. rtl. sg. pf.	Höchster. rtl. sg. pf.	Mittler. rtl. sg. pf.	Niedrig. rtl. sg. pf.	Höchster. rtl. sg. pf.	Mittler. rtl. sg. pf.	Niedrig. rtl. sg. pf.							
1.	Weizen	3	—	2 27 6	2 25	—	2 23	—	2 20	—	2 25	—	2 20	—	2 15	—	
2.	Roggen	2	—	1 28	—	1 26	—	1 27	—	1 24	—	1 27	6	1 25	—	1 22	6
3.	Gerste	1	9	—	1 7 6	1 6	—	1 9	—	1 6	—	1 7	6	1 5	—	1 2	6
4.	Hafer	—	25	—	—	23 6	—	—	24 6	—	—	22	—	—	20	—	—
5.	Erbſen	2	—	—	1 26 3	1 22 6	—	1 23 6	—	1 22	—	—	—	1 22 6	—	—	—
6.	Kartoffeln	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7.	Heu pro Centner.	—	22 6	—	—	—	—	—	22	—	—	—	—	—	20	—	—
8.	Stroh „ Schock.	4	20	—	4 10	—	—	4 10	—	4	—	—	—	4 20	—	—	—

Redaktion: Das Landraths-Amt.

A n z e i g e n.

Auktion.

Den 22. d. M. von 9 Uhr Vormittags ab werden in dem Dominialhose zu Schloß Walzen in Folge Abzug der Herrschaft, neue und gebrauchte Möbel, Bücher und ein ganz neue Drechselbank nebst

Handwerkzeug ic. gegen gleich baare Bezahlung meistbietend verkauft werden.

Schloß Walzen, den 4. Juli 1862.

Das Wirthschafts-Amt.

Hierzu eine Beilage.

Neustadt, den 12. Juli 1862.

Meine Buch- und Steindruckerei befindet sich in dem Ringhause Nr. 57.
S. Raupach.

Bekanntmachung.

Der auf 2680 Thlr. (excl. Hand- und Spanndienste) veranschlagte Bau eines massiven Stallgebäudes auf der Pfarrei zu Neukirk soll im Wege öffentlicher Licitation an den Mindestfordernden verdingt werden. Hierzu habe ich einen Termin auf Donnerstag, den 17. Juli c. Vorm. 11 Uhr in meinem Amtlokale angesetzt, zu welchem Bietungslustige mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß Anschläge, Zeichnungen und Bedingungen, nach welchen letzteren der Entrepreneur eine Caution von $\frac{1}{10}$ der Entreprisefumme bestellen muß, in meinem Bureau eingesehen werden können.

Cosel, den 3. Juli 1862.

Der Königliche Landrath. **Simm.**

Verpachtung.

Die städtische Bier-Brauerei soll vom 1. Januar 1863 ab anderweitig auf 6 Jahre verpachtet werden. Sie liegt in der Vorstadt an einer belebten Poststraße und ist massiv erbaut. An den 2 Stockwerk hohen Wohngebäuden ist, da Hof und Stallungen bei der Brauerei vorhanden, von den bisherigen Pächtern bei der Brauerei die Gastwirthschaft und in dem Rathhauskeller die Schankwirthschaft betrieben worden.

Zur Verpachtung ist ein Termin auf den 29. August c. von 2 bis 6 Uhr Nachm. in dem Sessionssaale des hiesigen Magistrats anberaumt, wozu Nachkuffige mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß der Pächter eine Caution von 200 Thlr. zu erlegen hat und die Bedingungen bei dem Eisenhändler Herrn Adametz eingesehen werden können.

Ober-Glogau, den 5. Juli 1862.

Der Brau-Commune-Vorstand.

Ein Knabe rechtlicher Eltern, welcher die Conditorei erlernen will, kann sich melden bei

J. Gaudrum, Conditorei in Bütz.

Die der Hohenpöcher Zuckerfabrik-Gesellschaft gehörige sogenannte Dammmühle in Hohenpösch mit 2 oberflächigen Mahlgängen wird am 9. Juli c. 9 Uhr Vormittag im Accord-Wege auf 3 Jahre verpachtet, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Die näheren Bedingungen können im Bureau der Fabrik eingesehen werden, wo auch die Verpachtung stattfinden wird. Der Verwaltungs-Rath.

Höchst wichtig für Bruchleidende!

Wer sich von der überraschenden Wirkksamkeit des berühmten Bruchheilmittels vom Brucharzt Krüsy-Alt Herr in Gais, Canton Appenzell (Schweiz), überzeugen will, kann in der Exped. dies. Blattes ein Schriftchen mit vielen Hundert Zeugnissen in Empfang nehmen.

Ein Dachshund (Jagdhund) mit gelbem Kopf und schwarzen Behängen, gelben Läufen und schwarzen Rücken, auf den Namen Waldine hörend, ist mir abhanden gekommen. Demjenigen, der mir denselben wiederbringt, oder zu dessen Wiedererlangung behülflich ist, wird eine Belohnung von 5 Thlr. hierdurch zugesichert.

Neubude bei Dobrau. **Mücke, Revierförster.**

Am 7. d. M. hat sich ein braun-gelb-weißer Dachshund verlaufen. Der Wiederbringer erhält in der Exped. d. Bl. eine angemessene Belohnung.

Flügel-Verkauf.

4 Stück 7octav. Flügel, à 60, 80, 100 und 120 Thlr. offerirt
Louis Wolff in Reisse.

Ein kräftiger Knabe vom Lande, welcher die Brauerei erlernen will, findet sofort ein Unterkommen bei
S. Danziger in Neustadt.

Redakteur: Krakau, Kreis-Sekretair.
Druck und Verlag von **S. Raupach.**